

Gemeinde B u g g i n g e n

Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

S A T Z U N G

über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 25. Februar 1977

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges.Bl. S. 129) in Verbindung mit § 1 der Ersten Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung vom 31. Oktober 1955 (Ges.Bl. S. 235) hat der Gemeinderat am 25. Februar 1977 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

1. Öffentliche Bekanntmachungen werden durch Einrücken in das Mitteilungsblatt - Amtsblatt - der Gemeinde Buggingen durchgeführt.
2. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag, an dem das Amtsblatt erscheint.

§ 2

1. In Eilfällen erfolgt die öffentliche Bekanntmachung durch ein Extrablatt des Amtsblattes.
2. Eilfälle im Sinne des Abs. 1 sind nur dann gegeben, wenn das Erscheinen der nächsten Nummer des Amtsblattes der Gemeinde nicht abgewartet werden kann.

§ 3

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung der Gemeinde Buggingen vom 20. Februar 1976 über die Form der öffentlichen Bekanntmachung tritt am gleichen Tage außer Kraft.

Buggingen, den 25. Februar 1977

Der Bürgermeister

Angeschlagen am: 10.03.77

abgenommen am: 18.03.77

